

Reglement über die Führung in Katastrophen und Notlagen



Reglement über die Führung in Katastrophen und Notlagen

(Beschluss des Grossen Gemeinderates 2011-74 vom 25. November 2011)

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- Art. 22 ff des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG)
- Art. 9 der Kantonalen Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV)
- Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Reglement regelt die der Gemeinde obliegenden Aufgaben bei Eintreten von Katastrophen und Notlagen.

Art. 2

Begriff Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen und Spezialisten erfordern.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 3

Verantwortung Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Steffisburg.

Art. 4

Vorbereitung Zur Ermittlung des Gefahren- und Gefährdungspotenzials wird periodisch eine Gefahrenanalyse erstellt.

III. Führung, Mittel und Organisation

Art. 5

Führung¹ Liegt eine Katastrophe oder Notlage im Sinne von Art. 2 dieses Reglements vor, so stellt der Gemeinderat die Handlungsfähigkeit solange wie möglich unter Wahrung der ordentlichen Strukturen sicher.

² Kann der Gemeinderat ein Ereignis nicht mehr mit eigenen Mitteln bewältigen, gelangt er an das Regionale Führungsorgan.

³ Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, kann auch eine Minderheit von wenigstens zwei Mitgliedern über unaufschiebbare Geschäfte verbindliche Beschlüsse fassen.

Art. 6

Führungsorgan¹ Die Gemeinde Steffisburg schliesst sich dem Regionalen Führungsorgan Steffisburg-Zulg an.

² Die oder der Departementsvorstehende Sicherheit vertritt im Ernstfall die Interessen der Gemeinde Steffisburg im Regionalen Führungsorgan.

Art. 7

Mittel

Zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen verfügt der Gemeinderat über

- a die Gemeindeverwaltung,
- b die Gemeindebetriebe,
- c die Feuerwehr,
- d die Zivilschutzorganisation (ZSO),
- e vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen.

Art. 8

Organisation

¹ Einsatz, Organisation und Führung der eingesetzten Mittel werden durch den Gemeinderat und im Falle von Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements durch das Regionale Führungsorgan soweit erforderlich koordiniert.

² Die (Gesamt-)Einsatzleiterin oder der (Gesamt-)Einsatzleiter ist ermächtigt, Teile der Zivilschutzorganisation und gemeindeeigene oder private Kräfte zur Soforthilfe anzubieten.

IV. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 9

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat kann erforderliche Ausführungsbestimmungen im Rahmen einer Verordnung erlassen.

Art. 10

Inkrafttreten, Aufhe-
bung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Führung in Katastrophen und Notlagen der Gemeinde Steffisburg vom 2. Dezember 2005 aufgehoben.

Steffisburg, 25. November 2011

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident Gemeindegeschreiber
Sig. Beat Wegmann Sig. Rolf Zeller

Auflagezeugnis

1. Das Reglement über die Führung in Katastrophen und Notlagen wurde durch den Grossen Gemeinderat am 25. November 2011 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 1. Dezember 2011 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerde- bzw. Referendumsmöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben bzw. Referenden gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 ergriffen worden. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Steffisburg, 4. Januar 2012

Gemeindeschreiber
Sig. Rolf Zeller